

Hygienekonzept für das Konzert in St. Georgen



1. Daten auf einen Blick

Raumname	Pfarrkirche St. Georg, St. Georgen im Schwarzwald
Name des Veranstalters	Voices of Joy 1998 e. V.
Konzertdauer	Maximal 120 Minuten
Möglichkeit zum Händewaschen/- Desinfektion	Mobiler Desinfektionsmittelspender + örtliche WCs
Lüftungsmöglichkeit	Türen und Fenster
Reinigungsintervalle	Nach dem Konzert
Zuständig für Anwesenheitsliste	Vereinsvorsitzender Daniel Künkel (bzw. benannter Vertreter)
Name des Hygieneverantwortlichen vor Ort	Vereinsvorsitzender Daniel Künkel (bzw. benannter Vertreter)
Name des rechtlichen Vertreters	Vereinsvorsitzender Daniel Künkel

2. Voraussetzungen

1. Das Hygienekonzept muss der kommunalen Gesundheitsbehörde vorgelegt werden.
2. Geltende Verordnungen der Bundesrepublik Deutschland, des Bundeslandes Baden-Württembergs, des zuständigen Landkreises und der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung müssen eingehalten werden.
3. Der Verein trägt die Verantwortung für die Sicherstellung der hygienischen Erfordernisse durch Anleitung und Kontrolle. Der Besitzer des Grundstücks/Gebäudes/Räumlichkeit kann zu keiner Zeit rechtlich für das Handeln des Vereins verantwortlich gemacht werden.
4. Es ist mindestens ein Hygieneverantwortlicher zu bestimmen, der auf die korrekte Durchführung vor, während und nach dem Konzert achtet.
Hygienehinweise allen Besuchern im Vorfeld oder spätestens bei Betreten der Kirche mitzuteilen.
5. Die Besucher sind zu protokollieren (Anwesenheitslisten) und dürfen nur mit einem 3G-Nachweis teilnehmen.
6. Dieses Konzept gilt für die Besucher des Konzertes und für Abstände des Chores zu den Besuchern. Für die aktiv am Konzert beteiligten Mitglieder des Chores gilt das Hygienekonzept „Räume“ des Chores in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend.

3. Maßnahmen

3.1. Handhygiene

1. Bei Betreten der Kirche sind die Hände gründlich mindestens 30 Sekunden desinfizieren.
2. Die Hände sind möglichst vom Gesicht fernhalten.

3.2. Hustenetikette

1. Beim Husten und Niesen größtmöglichen Abstand (mind. 1m) wahren, sich möglichst wegrehen und in die Armbeuge / ein Papiertaschentuch husten und niesen, das danach zu Hause umgehend entsorgt wird.
2. Nach dem Naseputzen / Niesen / Husten gründlich die Hände desinfizieren.

3.3. Beteiligte protokollieren

1. Von den Besuchern werden die Namen, Adresse, Kontaktdaten (E-Mail oder Telefon) und die Sitzposition entsprechend § 8 CoronaVO BW protokolliert, um ggf. spätere Infektionsketten nachzuverfolgen. Protokollführer ist der Vorsitzende bzw. ein benannter Vertreter.
2. Die Protokollierung erfolgt für sowohl vorab per Online- oder Telefon-Anmeldung als auch vor Ort. Für die Vor-Ort-Protokollierung kann auch eine hierfür zugelassene App verwendet werden (Luca).
3. Entsprechend §10 Abs. 5 CoronaVO BW haben Personen, die sich gegen die Erhebung der Kontaktdaten weigern, keinen Zutritt zum Konzert.

3.4. 3G-Nachweis

1. Zutritt zum Konzert haben nur Personen die einen nach §§4 und 5 CoronaVO BW entsprechenden 3G-Nachweis (Geimpft, Genesen, Getestet) am Eingang vorlegen können.
2. Bei der Eingangserfassung wird dieser entsprechend durch den Veranstalter geprüft.
3. Abweichend von §5 Abs. 3 Nr. 1 können keine Tests vor Ort durchgeführt werden.
4. Für die notwendige Art der Testnachweise gilt §10 CoronaVO BW.

3.5. Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung

1. Von allen Besuchern ist eine medizinische Maske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung (entsprechend §3 CoronaVO BW) zu tragen.

3.6. Abstandsregeln

1. Der Mindestabstand zu allen Personen außerhalb des eigenen Haushaltes von 1,5 m ist möglichst immer einzuhalten.
2. Die Abstandsregeln sind auch auf dem Weg zum Konzert zu beachten.
3. Zwischen Sängerinnen und Sängern und dem Publikum ist ein Abstand von 4 m einzuhalten.

3.7. Höchstteilnehmerzahl

1. Es dürfen höchstens so viele Personen das Konzert besuchen, wie es durch die Abstandsregeln mögliche Sitzplätze gibt. Auf Grund von der „Haushaltsregel“ kann eine fest definierte Anzahl nicht genannt werden.
2. Sofern die aktuelle Fassung der CoronaVO BW eine maximale Teilnehmerzahl für Veranstaltungen festlegt, gilt diese entsprechend.

3.8. Einlassmanagement

1. Der Einlass erfolgt über den Haupteingang der Kirche. An diesem stehen drei Ordner, welche vom Verein gestellt werden.
2. Ein Ordner prüft am Eingang die Anmeldung oder erfasst die Kontaktdaten der Besucher.
3. Sollte vor der Kirche sich eine Besucherschlange bilden, so ist in dieser der Mindestabstand nach 3.6 einzuhalten.
4. Die Besucher werden durch zwei der Ordner (nach Haushalten getrennt) zu den Plätzen, geleitet.
5. Beim Füllen der Bänke ist darauf zu achten, dass die Plätze immer zuerst von der am nächsten liegenden Wand gefüllt werden.

3.9. Auslassmanagement

1. Die Kirche soll zügig jedoch geordnet und unter Einhaltung des Abstandes nach 3.6 verlassen werden.
2. Der Auslass erfolgt über alle verfügbaren Ausgänge der Kirche, bis auf Ausgänge im Altarbereich.

3.10. Lüftung

1. Unmittelbar vor Einlass der Besucher muss durch eine (möglichst Quer-)Lüftung für einen Luftaustausch im Kirchenraum gesorgt werden.
2. Unmittelbar nach Ende des Konzertes muss durch eine (möglichst Quer-)Lüftung für einen Luftaustausch im Kirchenraum gesorgt werden.

3.11. Reinigung

1. Es sind nach Ende des Konzertes zu reinigen:
 - a. die Kontaktflächen von Türen, Fenstern, Geländer...
 - b. Die Kontaktflächen von Bänken, Toiletten, Waschbecken ...
2. Bei der Reinigung sind tensidehaltige, fettlösende Mittel zu gebrauchen (keine Sprühdeseinfektion, besser Flächendeseinfektionsmittel mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid, begrenzt viruzid PLUS oder viruzid“) und Reinigungshandschuhe zu tragen
3. Hierzu sind entsprechende Reinigungsmittel bereitzustellen.
4. Die Reinigung kann in Absprache mit dem Raumverantwortlichen, durch diesen übernommen werden. Dies ist schriftlich zu dokumentieren und dem Vereinsvorsitzenden mitzuteilen.

3.12. Ausschluss vom Besuch des Konzertes

1. Es gilt das Zutrittsverbot für Veranstaltungen entsprechend §10 Abs. 2 CoronaVO BW.
2. Das Konzert nicht besuchen dürfen Personen, auf die mindestens eins der folgenden Merkmale zutrifft:
 - a. Ansteckungssymptome aufweisen,
 - b. einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Corona-Virus unterliegen,
 - c. entgegen Punkt 3.4 keine medizinische Maske tragen,
 - d. die Kontaktdaten nicht erfassen lässt, oder
 - e. keinen Test-, Impf- oder Genesenennachweis nach §§ 4 und 5 CoronaVO BW vorlegen.
Über die notwendige Art des Testnachweises (Antigen- oder PCR-Test) gilt §10 CoronaVO BW.
3. D. h. der Veranstalter muss bei der Prüfung der Anmeldungen vor Ort prüfen, ob bei den Besuchern entsprechend den §§ 4 und 5 CoronaVO BW
 - a. ein gültiger Impfnachweis,
 - b. ein gültiger Genesenennachweis oder
 - c. einen gültiger Testnachweisvorhanden ist.
4. Testungen nach § 5 Abs 3 Punkt 1 (Vor-Ort-Testungen) werden nicht durchgeführt.
5. Zusätzlich gilt ein Zutrittsverbot von unter Quarantäne stehenden Personen.

4. Vorgehensweise beim Auftreten von Krankheitsfällen:

1. Die Meldung an das Gesundheitsamt erfolgt durch die betroffene Person selbst.
2. Auf Nachfrage werden dem Gesundheitsamt durch den ersten Vorsitzenden (bei Verhinderung seinem Stellvertreter) die vorliegenden Daten der Teilnehmenden des Konzertes (Mitglieder und Besucher) zur Verfügung gestellt.

Anhang 1: Versionshistorie

Version	Autor	Änderungen
1.0	Daniel Künkel	Initiale Erstellung nach Muster-Hygienekonzept des Chores in Abstimmung mit der Kirchengemeinde Finalisierung und Freigabe
1.1	Daniel Künkel	Veranstalter geändert
1.2	Daniel Künkel	Anpassung an die überarbeiteten Corona-Verordnungen und aktuelle Vorgaben Finalisierung und Freigabe
1.3	Daniel Künkel	Anpassung an die überarbeiteten Corona-Verordnung (Stufen-Modell) Freigabe